



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 30. August 2012

25. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
09.08.2012	2038.3.2-I Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD)	535
19.07.2012	73-I Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2012	573
13.07.2012	913-I DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010	573
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
23.07.2012	2126.0-UG Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostischen Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	574
07.08.2012	7523-UG Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ (NaStromE-För)	576
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
25.06.2012	7803.1-L Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft	578
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
27.07.2012	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	580

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

Bayerische Staatskanzlei

18.07.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Erkin Khamraev	581
24.07.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Paul Heardman	581
24.07.2012	Erteilung eines Exequaturs an Frau Helle Hedegaard Meinertz	581
27.07.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Theiler	581
31.07.2012	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	581
10.08.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo	581

Bayerisches Staatsministerium des Innern

18.07.2012	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012	582
22.08.2012	Feuerwehr-Aktionswoche 2012	582

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

10.07.2012	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2013	583
------------	---	-----

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

	Stellenausschreibung	585
	Literaturhinweise	585

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.2-I

Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. August 2012 Az.: IZ3-0604.11-8

Zur Durchführung der in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I) enthaltenen Regelungen zur Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und zum Studium für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Fachtheoretische Ausbildung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
 - 1.1 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (§ 23)¹⁾
 - 1.2 Lehrveranstaltungsfree Zeiten
 - 1.3 Leistungsnachweise (§ 22)
2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
 - 2.1 Studienpläne
 - 2.2 Lehrveranstaltungsfree Zeiten
 - 2.3 Leistungsnachweise (§ 44)

Teil 2

Berufspraktische Ausbildung

1. Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsbehörden
2. Lernziele, Lernphasen
 - 2.1 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
 - 2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
3. Ausbildungspläne
4. Beschäftigungsnachweis (§ 10)
5. Leistungsberichte (§ 11)
6. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausbildungsleitstelle (§ 7)
7. Ausbildungsleiter und Ausbilder (§ 8)

Teil 3

Qualifikationsprüfung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Teil 4

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

1. Erholungsurlaub
2. Nebentätigkeiten
3. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
4. Andere Dienstherren
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- 1.1–1.6 Ausbildungsrahmenpläne für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 2.1–2.8 Ausbildungsrahmenpläne für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
- 3 Beschäftigungsnachweis
- 4.1 Leistungsbericht für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 4.2 Leistungsbericht für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
- 5.1 Zusammenfassender Leistungsbericht für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 5.2 Zusammenfassender Leistungsbericht für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Teil 1

Fachtheoretische Ausbildung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

- 1.1 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (§ 23)
 - 1.1.1 Die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d genannten „weiteren ausgewählten Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts“ legt die Bayerische Verwaltungsschule jeweils im Stoffgliederungsplan fest. Es ist darauf zu achten, dass bei diesen Gebieten sowohl die Leistungs- als auch die Eingriffsverwaltung angemessen berücksichtigt werden.
 - 1.1.2 Als Lehrveranstaltungsstunden gelten auch Projekte, Übungen, Zeiten für die Fertigung von Aufsichtsarbeiten und die Qualifikationsprüfung.
 - 1.1.3 Die Bayerische Verwaltungsschule kann darüber hinaus während der Fachlehrgänge Sonderveranstaltungen durchführen, die Bezug zur Ausbildung haben (z. B. Vorträge, Besichtigungen).
 - 1.1.4 Die Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten.
- 1.2 Lehrveranstaltungsfree Zeiten

Während eines Fachlehrganges sind Zeiten vor oder nach Lehrveranstaltungen – soweit nicht An- und Abreisezeiten – grundsätzlich zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu nutzen; eine berufspraktische Ausbildung findet in diesen Zeiten grundsätzlich nicht statt. Lehrveranstaltungsfree Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

¹⁾ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die FachV-nVD

- 1.3 Leistungsnachweise (§ 22)
- 1.3.1 Leistungsnachweise in Form von Aufsichtsarbeiten oder sonstigen Arbeiten werden in den Fachlehrgängen I bis IV gefertigt. Der Fachlehrgang V dient grundsätzlich der Wiederholung und Prüfungsvorbereitung. Der Stoffverteilungsplan enthält nähere Bestimmungen über die Art, Anzahl und Termine der zu erbringenden Leistungsnachweise.
- 1.3.2 Für Aufsichtsarbeiten soll eine Bearbeitungszeit von drei Stunden vorgesehen werden. Als Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung sollen Aufsichtsarbeiten auch an aufeinanderfolgenden Tagen gefertigt werden. Pro Tag darf nur ein Leistungsnachweis gestellt werden.
- 1.3.3 Die Korrektoren und Korrektorinnen senden unverzüglich Notenlisten an die Bayerische Verwaltungsschule (bzw. die BVSregional-Standorte). Eine Zweitkorrektur findet nicht statt. Die korrigierten Leistungsnachweise werden zeitnah den Anwärtern und Anwärterinnen an einem festgesetzten Termin bei der Bayerischen Verwaltungsschule (bzw. bei den BVSregional-Standorten) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dessen besteht für die Anwärter und Anwärterinnen die Möglichkeit, sich Notizen über die Korrekturanmerkungen und den sich daraus ergebenden Nachbereitungsbedarf zu fertigen.
- Die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise fließt nach § 31 Abs. 2 Satz 1 in die Gesamtprüfungsnote mit ein, eine Aushändigung der Aufgaben ohne Aufsicht ist daher nicht möglich.
- Die Leistungsnachweise werden bei der Bayerischen Verwaltungsschule (bzw. bei den BVSregional-Standorten) bis zum Ende des auf die Qualifikationsprüfung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- 1.3.4 Die Bayerische Verwaltungsschule erstellt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 für alle Lehrgangsteilnehmenden ein Notenblatt und übersendet es den Ausbildungsleitstellen. Die Notenübersicht ist Grundlage für das nach § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ggf. zu führende Beratungsgespräch. Zur Durchführung dieses Gesprächs können die Ausbildungsleitstellen Kopien der Leistungsnachweise anfordern.

2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

- 2.1 Studienpläne
- 2.1.1 Die Studienpläne (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayFHVRC) enthalten insbesondere nähere Bestimmungen über
- die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 42 Abs. 1 Satz 2) auf die Studienfachgruppen und Studienfächer sowie die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Fachstudienabschnitte (Stoffverteilung),
 - die Lernziele, die Gliederung und Inhalte der Studienfächer und
 - die Art, Anzahl und Termine der von den Studierenden zu erbringenden Leistungsnachweise (§ 44).

Die Studienpläne sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Studienabschnitte dem Staatsministerium des Innern zur Zustimmung vorzulegen.

- 2.1.2 Als Lehrveranstaltungsstunden gelten auch Übungen sowie Zeiten für die Durchführung von Projekten, für die Fertigung und Besprechung von Leistungsnachweisen und für die Fertigung von Prüfungsarbeiten.
- 2.1.3 Der Fachbereich kann darüber hinaus während der Fachstudienabschnitte Sonderveranstaltungen durchführen, die Bezug zum Studium haben (z. B. Vorträge, Besichtigungen).
- 2.1.4 Die Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten.
- 2.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten
- Die lehrveranstaltungsfreien Zeiten während der Fachstudienabschnitte dienen dem Selbststudium der Studierenden bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit. Lehrveranstaltungsfreie Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- 2.3 Leistungsnachweise (§ 44)
- 2.3.1 Leistungsnachweise sind in der Regel als Aufsichtsarbeiten, als Projektarbeiten oder in mündlicher Form zu erbringen.
- 2.3.2 Für Aufsichtsarbeiten ist eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und höchstens fünf Stunden vorzusehen. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; während der Fachstudienabschnitte sollen Aufsichtsarbeiten auch an aufeinander folgenden Tagen gefertigt werden.
- 2.3.3 Die Leistungsnachweise sollen zeitnah korrigiert, besprochen und an die Studierenden zurückgegeben werden.
- 2.3.4 Bei Projektarbeiten und mündlichen Leistungen weisen die Studierenden neben ihren Fachkenntnissen auch persönliche Fähigkeiten nach.

Teil 2 Berufspraktische Ausbildung

1. Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsbehörden

Als integrierter Bestandteil der Ausbildung trägt die berufspraktische Ausbildung wesentlich zum Qualifikationserwerb bei. Intensive Kontakte zwischen den für die berufspraktische Ausbildung zuständigen Ausbildungsleitstellen und Ausbildungsbehörden und den für die fachtheoretische Ausbildung zuständigen Ausbildungseinrichtungen fördern die Umsetzung der gemeinsam verantworteten Ziele des Vorbereitungsdienstes. Zu diesem Zweck sollen die Ausbildungseinrichtungen Empfehlungen für die berufspraktische Ausbildung herausgeben, z. B. Tätigkeitskataloge, Aufstellungen über die Lernziele, Merkblätter über den fachtheoretischen Kenntnisstand. Die Ausbildungseinrichtungen sollen zentral oder bei den Ausbildungsbehörden Informationsveranstaltungen und Besprechungen für Ausbildungsleitende durchführen, die insbesondere der gegenseitigen Abstimmung über Inhalte und Intensität der Ausbildung dienen und den Praxisbezug der fachtheoretischen Ausbildung gewährleisten.

2. Lernziele, Lernphasen

- 2.1 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- Während des Praktikums I sollen die Anwärter und Anwärterinnen über die Organisation und die

wesentlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informiert werden.

In den weiteren Praktika ist den Anwärtern und Anwärterinnen die eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen; sie sollen unter Anleitung der Ausbildenden mit für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen geeigneten Aufgaben betraut und in den Dienstbetrieb einbezogen werden. Die Anwärter und Anwärterinnen sollen Gelegenheit erhalten, einzelne Vorgänge, auch wenn sich ihre Bearbeitung über einen längeren Zeitraum erstreckt, abschließend zu behandeln. Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sollen die Anwärter und Anwärterinnen die typischen Formen des Verwaltungshandelns (z. B. Anfertigung von dienstlichen Schreiben, Bescheiden, Aktenvermerken, Niederschriften und Beschlussvorlagen, mündlicher Sachvortrag, Beratungsgespräch) beherrschen.

Während des Praktikums V ist die Ausbildung in dem Arbeitsbereich zweckmäßig, in dem die Beamten und Beamtinnen nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eingesetzt werden.

Anwärter und Anwärterinnen sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die der Qualifikation für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene entsprechen.

Eine intensive berufspraktische Ausbildung bereitet auch auf die mündliche Prüfung vor, in der eine konkrete Praxissituation zu bewältigen ist (vgl. § 30 Abs. 3).

2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Die berufspraktische Ausbildung vertieft und festigt die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Während des Praktikums 1 sollen die Studierenden über die Organisation und die wesentlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informiert werden.

In den Praktika 2 und 3 ist den Studierenden die selbstständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen; sie sollen unter Anleitung der Ausbildenden mit für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen geeigneten Aufgaben betraut und in den Dienstbetrieb einbezogen werden.

Während des Praktikums 4 ist die Ausbildung in dem Arbeitsbereich zweckmäßig, in dem die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eingesetzt werden.

Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sollen die Studierenden die typischen Formen des Verwaltungshandelns (z. B. Anfertigung von dienstlichen Schreiben, Bescheiden, Aktenvermerken, Niederschriften und Beschlussvorlagen; Entwerfen von Satzungen und Verordnungen; mündlicher Sachvortrag) beherrschen.

Die Studierenden sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene entsprechen.

Eine intensive berufspraktische Ausbildung bereitet auch auf die mündliche Prüfung vor, in der ein Sach-

verhalt oder eine Problemstellung aus der Praxis zu bewältigen ist (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 2).

3. Ausbildungspläne

3.1 Die Ausbildungsleitenden stellen für jeden Beamten und jede Beamtin einen Ausbildungsplan auf (§ 8 Abs. 2). Grundlage für den Ausbildungsplan ist der in den Anlagen 1.1 bis 1.6 (zweite Qualifikationsebene) und Anlagen 2.1 bis 2.8 (dritte Qualifikationsebene) beigefügte Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan enthält Dauer und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung. Bei Abweichungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 ist darauf zu achten, dass die Pflichtausbildungsbereiche dennoch absolviert werden.

Der Ausbildungsplan legt – soweit möglich unter Berücksichtigung des Erholungsurlaubs der Beamten und Beamtinnen – die zeitliche Folge der einzelnen Ausbildungsbereiche bei der Ausbildungsbehörde während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts fest und bestimmt die Ausbildenden. Die berufspraktische Ausbildung in einem Ausbildungsbereich soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

3.2 Für die Beamten und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene desselben oder eines verwandten fachlichen Schwerpunkts qualifizieren, können die Ausbildungsleitenden bei der Erstellung des Ausbildungsplans von den Festlegungen in den Ausbildungsrahmenplänen abweichen, soweit die Beamten und Beamtinnen in diesen Ausbildungsbereichen bereits hinreichend Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Beamten und Beamtinnen während der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung das Tätigkeitsfeld wechseln und dabei in Aufgaben der neuen (höheren) Qualifikationsebene ausgebildet werden.

3.3 Abweichend vom Ausbildungsplan dürfen die Beamten und Beamtinnen nur im Einvernehmen mit den Ausbildungsleitenden eingesetzt werden.

3.4 Die Beamten und Beamtinnen erhalten eine Kopie ihrer Ausbildungspläne.

4. Beschäftigungsnachweis (§ 10)

Der Beschäftigungsnachweis (Anlage 3) ist nach Beendigung der berufspraktischen Ausbildung zum Ausbildungsakt bei der Ausbildungsleitstelle zu nehmen.

5. Leistungsberichte (§ 11)

Der Leistungsbericht (§ 11 Abs. 1) ist nach dem Muster in Anlage 4.1 bzw. 4.2, der zusammenfassende Leistungsbericht (§ 11 Abs. 2) nach dem Muster in Anlage 5.1 bzw. 5.2 zu erstellen.

6. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausbildungsleitstelle (§ 7)

6.1 Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind – die Präsidien der bayerischen Polizei,

- das Bayerische Landeskriminalamt,
 - das Bayerische Polizeiverwaltungsamt sowie
 - das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
- jeweils für ihre Studierenden;
- im Übrigen die Regierungen.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst leitet die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs; es kann einzelne Aufgaben auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Ausbildungsbehörden übertragen.

Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Beamte und Beamtinnen der Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für Beamte und Beamtinnen der Forstverwaltung.

Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sind die Regierungen.

- 6.2 Die Ausbildungsleitstellen koordinieren die Ausbildung und kontrollieren den Ausbildungsfortschritt auf der Grundlage der von den Ausbildungsleitenden übermittelten Leistungsberichte und der von den Ausbildungseinrichtungen übermittelten Notenlisten.
- 6.3 In dem Beratungsgespräch gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere mögliche Ursachen des Leistungsbildes und Ansätze für künftige Verbesserungen zu erörtern. Durch eine Zielvereinbarung über konkrete Umsetzungsmaßnahmen sollen die Beamten und Beamtinnen deutlich „in die Pflicht“ zur Ausbildung genommen werden. Auch die mögliche Beendigung des Beamtenverhältnisses soll angesprochen werden.

7. Ausbildungsleiter und Ausbilder (§ 8)

- 7.1 Ausbildungsleitende und ihre Stellvertreter sollen im notwendigen Umfang von den übrigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ihre Funktionen sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.

Ausbildungsleitende und Stellvertreter sind funktionsbezogen fortzubilden.

Wesentliche Aufgabe der Ausbildungsleitenden muss es sein, eine sorgfältige Ausbildung der Beamten und Beamtinnen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich ein Bild von deren Persönlichkeit und geistigen sowie praktischen Fähigkeiten machen. Deshalb haben sie sich ständig über den Stand der Ausbildung zu unterrichten und die geführten Beschäftigungsnachweise zu überprüfen. Die Ausbildungsleitenden sollen in erster Linie Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die dienstlichen aber auch persönlichen Anliegen sein. Der Ausbildungsstoff soll mit den Beamten und Beamtinnen vertieft werden.

Die Ausbildungsleitenden sorgen für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitstelle. Sie beraten die Auszubildenden in allen Ausbildungsfragen und führen Besprechungen mit ihnen durch.

- 7.2 Die Auszubildenden weisen den Beamten und Beamtinnen geeignete Aufgaben zur Erledigung zu, überwachen den Arbeitserfolg, besprechen die Arbeitsergebnisse und vertiefen den Ausbildungsstoff. Sie sollen den Beamten und Beamtinnen Gelegenheit geben, wesentliche, laufende Dienstgeschäfte in den einzelnen Ausbildungsbereichen kennenzulernen.
- 7.3 Bedienstete, die mit der Ausbildung betraut sind, sollen berufspädagogisch gefördert werden. Die Ausbildungstätigkeit soll bei Beurteilungen und Stellenbewertungen berücksichtigt werden.

Teil 3 Qualifikationsprüfung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Vorbereitungszeit – mündliche Prüfung (§ 30)

Die mündliche Prüfung beinhaltet insbesondere die Bewältigung einer Praxissituation. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten eine Vorbereitungszeit von 25 Minuten. In dieser Zeit können sie zur Lösung des Prüfungsfalls die zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Die Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungszeit von 30 Minuten angerechnet.

2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Vorbereitungszeit – mündliche Prüfung (§ 55)

Die mündliche Prüfung beinhaltet insbesondere die Bewältigung eines vorgegebenen Sachverhalts oder einer Problemstellung der Praxis. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten eine angemessene Vorbereitungszeit, die vom Fachbereich festgelegt wird. In dieser Zeit können sie zur Lösung des Prüfungsfalls die zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Die Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungszeit von 30 Minuten angerechnet.

Teil 4 Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

1. Erholungsurlaub

Die Beamten und Beamtinnen sollen den Ausbildungsleitenden die Zeit, in der sie ihren Erholungsurlaub einbringen wollen, so rechtzeitig mitteilen, dass im Ausbildungsplan darauf Rücksicht genommen werden kann.

Über Anträge, ausnahmsweise während eines Fachlehrgangs oder Fachstudienabschnitts Erholungsurlaub einzubringen, entscheidet bei Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Ausbildungsbehörde – an Tagen, an denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, jedoch nur im Einvernehmen mit der Bayerischen Verwaltungsschule; bei Studierenden mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene entscheidet der Fachbereich nach Beteiligung der Ausbildungsbehörde.

2. Nebentätigkeiten

Neben der Ausbildung kommt der eigenen Arbeit der Beamten und Beamtinnen besonderes Gewicht zu, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Deshalb wird vor der Qualifikationsprüfung im Interesse der Beamten und Beamtinnen eine Nebentätigkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Berufsfremde

Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Leistungen in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen und somit eine Gefährdung des Ausbildungsziels nicht zu befürchten ist.

3. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

Die Bestimmungen der Teile 1 bis 3 dieser Bekanntmachung gelten sinngemäß für die gemäß § 61 Abs. 1 zur fachtheoretischen Ausbildung und zu den Prüfungen gastweise zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

In die Prüfungszeugnisse der Zwischen- und der Qualifikationsprüfung ist jeweils folgender Vermerk aufzunehmen:

„Der Bewerber/Die Bewerberin hat nach den Sonderbestimmungen des § 61 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen an der Prüfung teilgenommen.“

In den Zeugnissen der Bewerber mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist neben § 61 Abs. 1 FachV-nVD als Rechtsgrundlage auch Art. 23 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern anzuführen.

4. Andere Dienstherren

Den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehen, wird empfohlen, diese Ausführungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (AV-ZAPOMVD) vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 71), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2009 (AllMBl S. 334), sowie die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (AV-ZAPOGVD) vom 10. Oktober 2006 (AllMBl S. 360), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2009 (AllMBl S. 331), außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Anwärter und Anwärterinnen der Staatsverwaltung (ohne Staatsbauverwaltung, Wissenschaftsverwaltung, Polizeiverwaltung, Landwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung)

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September bis Mitte November)</i>	<i>10</i>
Landratsamt ¹	(Mitte November bis Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar bis Mitte März)</i>	<i>8</i>
Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni bis Ende Juli)</i>	<i>6</i>
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8 ²
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8 ²
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November bis Ende Dezember)</i>	<i>6</i>
Landratsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April bis Mitte Juni)</i>	<i>9</i>
Landratsamt oder Regierung ¹	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Kommunale Angelegenheiten

Alternativausbildungsbereiche:

Finanzverwaltung/Haushalt

Baurecht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Organisation

Umweltrecht, Bauleitplanung

Sozialwesen

Ausländerrecht

Hauptverwaltung

Gewerberecht/Gaststättenrecht

Verkehrswesen

¹ Anwärter und Anwärterinnen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung sollen im Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingesetzt werden.

² Das Praktikum bei der Regierung kann unter entsprechender Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung beim Landratsamt auf bis zu elf Wochen verlängert werden.

Anlage 1.2

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Anwärter und Anwärterinnen der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September bis Mitte November)</i>	<i>10</i>
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	(Mitte November bis Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar bis Mitte März)</i>	<i>8</i>
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion oder Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni bis Ende Juli)</i>	<i>6</i>
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November bis Ende Dezember)</i>	<i>6</i>
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April bis Mitte Juni)</i>	<i>9</i>
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
 Organisation
 Finanzverwaltung/Haushalt
 Liegenschaftsverwaltung
 Objektverwaltung
 Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
 Kommunale Angelegenheiten
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Umweltrecht
 Sozialwesen
 Ausländerrecht

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Anwärter und Anwärterinnen der Wissenschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September bis Mitte November)</i>	<i>10</i>
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Mitte November bis Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar bis Mitte März)</i>	<i>8</i>
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni bis Ende Juli)</i>	<i>6</i>
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Ende Juli bis Ende August)	5
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	(Anfang September bis Mitte November)	11
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November bis Ende Dezember)</i>	<i>6</i>
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April bis Mitte Juni)</i>	<i>9</i>
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
Organisation
Finanzverwaltung/Haushalt

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
Kommunale Angelegenheiten
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Umweltrecht, Bauleitplanung
Sozialwesen
Ausländerrecht

Anlage 1.4

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Anwärter und Anwärterinnen der Polizeiverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September bis Mitte November)</i>	<i>10</i>
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Mitte November bis Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar bis Mitte März)</i>	<i>8</i>
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni bis Ende Juli)</i>	<i>6</i>
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte November)	16
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November bis Ende Dezember)</i>	<i>6</i>
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April bis Mitte Juni)</i>	<i>9</i>
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
Finanzverwaltung/Haushalt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kommunale Angelegenheiten

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
Organisation
Umweltrecht, Bauleitplanung
Sozialwesen
Ausländerrecht
Hauptverwaltung

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Anwärter und Anwärterinnen der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September bis Mitte November)</i>	<i>10</i>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte November bis Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar bis Mitte März)</i>	<i>8</i>
Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni bis Ende Juli)</i>	<i>6</i>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November bis Ende Dezember)</i>	<i>6</i>
Landratsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April bis Mitte Juni)</i>	<i>9</i>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Finanzverwaltung/Haushalt

Forstliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärterinnen/Anwärter der Forstverwaltung)

Landwirtschaftliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärterinnen/Anwärter der Landwirtschaftsverwaltung)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Alternativausbildungsbereiche:

Kommunale Angelegenheiten

Baurecht

Organisation

Umweltrecht, Bauleitplanung

Anlage 1.6

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Anwärter und Anwärterinnen der Wasserwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September bis Mitte November)</i>	10
Wasserwirtschaftsamt	(Mitte November bis Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar bis Mitte März)</i>	8
Wasserwirtschaftsamt oder Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni bis Ende Juli)</i>	6
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November bis Ende Dezember)</i>	6
Wasserwirtschaftsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April bis Mitte Juni)</i>	9
Wasserwirtschaftsamt	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
 Organisation
 Finanzverwaltung/Haushalt
 Liegenschafts- und Objektverwaltung
 Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
 Kommunale Angelegenheiten
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Umweltrecht
 Sozialwesen
 Ausländerrecht

Anlage 2.1

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Staatsverwaltung (ohne Staatsbauverwaltung, Polizeiverwaltung, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Wasserwirtschaftsverwaltung, Wissenschaftsverwaltung, Landwirtschafts- und Forstverwaltung)

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Finanzverwaltung Personalverwaltung	6 je 6
	Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)	21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Finanzverwaltung ¹ soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Personalverwaltung	6 6
Regierung ²	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Naturschutzrecht Umweltrecht Wasserrecht Gewerberecht Verkehrsrecht Kommunale Angelegenheiten Haushalt (soweit Haushaltswesen in der Staatsverwaltung gewählt)	9

¹ Der Ausbildungsbereich „Finanzverwaltung“ ist nur für Studierende mit dem Fach „Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung“ ein Pflichtausbildungsbereich. Für Studierende mit dem Fach „Haushaltswesen in der Staatsverwaltung“ gehört der Bereich „Finanzverwaltung“ zu den Wahlpflichtausbildungsbereichen.

² Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche I (max. zwei Bereiche) Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Personalverwaltung	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche II (max. zwei Bereiche) Sozialwesen Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Landratsamt oder Regierung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung Statistik Haushaltswesen Wirtschaftsführung Liegenschafts- und Objektverwaltung	je 6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Planungs- und Baurechtsangelegenheiten Liegenschafts- und Objektverwaltung Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Statistik	6
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion oder Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Polizeiverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt oder Polizeiverwaltungsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. drei Bereiche) Personalwesen Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Schadensangelegenheiten Liegenschaftsverwaltung Beschaffungswesen	
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten	7
	Wahlpflichtausbildungsbereiche I (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
	Wahlpflichtausbildungsbereiche II (ein Bereich) Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Personalwesen Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Haushaltswesen in der Staatsverwaltung Schadensangelegenheiten Liegenschaftsverwaltung Beschaffungswesen	
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt oder Landratsamt	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Anlage 2.4

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Rechtsangelegenheiten Personalverwaltung Haushalt	je 6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Pflichtausbildungsbereich Datenverarbeitung	13
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Wasserwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Wasserwirtschaftsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung Statistik Haushaltswesen Wirtschaftsführung Liegenschafts- und Objektverwaltung	je 6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Wasserwirtschaftsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Planungs- und Baurechtsangelegenheiten Liegenschafts- und Objektverwaltung Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Statistik	6
Wasserwirtschaftsamt oder Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Wasserwirtschaftsamt oder Regierung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Wissenschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Personalverwaltung Hochschulverwaltung (Organisation, Datenverarbeitung, Statistik) Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Rechtsangelegenheiten (einschl. der akademischen Selbstverwaltung)	je 6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können im Praktikum 1 sowie in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Haushaltswesen, Wirtschaftsführung, Beschaffung Personalverwaltung Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Rechtsangelegenheiten (einschl. der akademischen Selbstverwaltung) Hochschulverwaltung (Organisation, Datenverarbeitung, Statistik)	6
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Datenverarbeitung Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalwesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Organisation	6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt)	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Bauleitplanung, Bauaufsicht Wahlpflichtausbildungsbereich (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	5 4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Forstrecht, einschließlich forstliche Förderung	4
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. forstliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

**Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Studierende der Landwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalwesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Organisation	6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt, Organisation)	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Bauleitplanung, Bauaufsicht Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	5 4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Haushalt Kassen- und Rechnungswesen Förderrecht und Fördervollzug	4
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. landwirtschaftliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 3

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS

Name		Vorname	Ausbildungs-/Studienjahrgang	
Ausbildungs- behörde	Zeitraum der Zuweisung	Tätigkeiten (stichwortartige Angaben über typische und bedeutsame Dienstverrichtungen)		Überprüfungs- vermerk der Ausbildungs- leitung
Ausbildungs- bereiche		Urlaubs- und Krankheitszeiten		

Anlage 4.1

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Ausbildungsjahrgang	
Ausbildungsbehörde		
Ausbildungsbereich	Zeitraum der Zuweisung	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Gesamturteil: <input type="checkbox"/> geeignet <input type="checkbox"/> nicht geeignet		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei „nicht geeignet“):		

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des Anwärters/der Anwärterin anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung des Ausbilders/der Ausbilderin enthalten, wie er/sie den Anwärter/die Anwärterin im Hinblick darauf einschätzt, im weiteren Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und vor allem die Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen zu können.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben						
Leistungsfähigkeit und Engagement						
Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einsatzbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflichtauffassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Ausdrucksfähigkeit						
schriftlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mündlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						
Fachkenntnisse						
unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheit in der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						
Arbeitsverhalten						
Arbeitssorgfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						
Sozialverhalten						
Kollegiale Hilfsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kritikfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						

Sofern wegen der kurzen Anwesenheit des Anwärters/der Anwärtlerin eine Beurteilung einzelner Bewertungskriterien nicht möglich ist, ist dort der Vermerk „nicht erprobt“ anzubringen.

Erörtert:

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin

Unterschrift des Anwärters/der Anwärtlerin

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleitung

Anlage 4.2

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Studienjahrgang	
Ausbildungsbehörde		
Ausbildungsbereich	Zeitraum der Zuweisung	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Gesamturteil: <input type="checkbox"/> geeignet <input type="checkbox"/> nicht geeignet		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei „nicht geeignet“):		

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des/der Studierenden anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung des Ausbilders/der Ausbilderin enthalten, wie er/sie den Studierenden/die Studierende im Hinblick darauf einschätzt, im weiteren Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und vor allem die Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen zu können.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungsfähigkeit und Engagement																
Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einsatzbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflichtauffassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Ausdrucksfähigkeit																
schriftlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mündlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																
Fachkenntnisse																
Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheit in der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																
Arbeitsverhalten																
Arbeitsorgfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																
Sozialverhalten																
Kollegiale Hilfsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kritikfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																

Sofern wegen der kurzen Anwesenheit des/der Studierenden eine Beurteilung einzelner Bewertungskriterien nicht möglich ist, ist dort der Vermerk „nicht erprobt“ anzubringen.

Erörtert:

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin

Unterschrift des/der Studierenden

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleitung

Anlage 5.1

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

ZUSAMMENFASSENDE LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Ausbildungsjahrgang	
Ausbildungsbehörden		
Ausbildungsbereiche	Zeiträume der Zuweisungen	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Das Ziel der praktischen Ausbildung ist <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	Bewertung der Gesamtleistung Punkte: Note:	

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des Anwärters/der Anwärtlerin anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung enthalten, wie der Anwärter/die Anwärtlerin im Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen konnte.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben						
Leistungsfähigkeit und Engagement						
Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einsatzbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflichtauffassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Ausdrucksfähigkeit						
schriftlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mündlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						
Fachkenntnisse						
unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheit in der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						
Arbeitsverhalten						
Arbeitsorgfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						
Sozialverhalten						
Kollegiale Hilfsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kritikfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>						

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch 16, gerundet auf zwei Nachkommastellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Ziel der praktischen Ausbildung ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (Note 4,50) bewertet wurde.

Erörtert: _____
Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleitung

Unterschrift des Anwärters/der Anwärtlerin

Anlage 5.2

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

ZUSAMMENFASSENDE LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Studienjahrgang	
Ausbildungsbehörden		
Ausbildungsbereiche	Zeiträume der Zuweisungen	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Das Ziel der praktischen Ausbildung ist <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	Bewertung der Gesamtleistung Punkte: Note:	

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf des/der Studierenden anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung enthalten, wie der/die Studierende im Verlauf des Studiums die Stärken ausbauen und Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen konnte.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungsfähigkeit und Engagement																
Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einsatzbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflichtauffassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Ausdrucksfähigkeit																
schriftlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mündlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																
Fachkenntnisse																
Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheit in der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																
Arbeitsverhalten																
Arbeitssorgfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																
Sozialverhalten																
Kollegiale Hilfsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kritikfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:</i>																

Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch 16, gerundet auf zwei Nachkommastellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als mit der Note „ausreichend“, d. h. mit weniger als 4,00 Punkten, bewertet wurde.

Erörtert: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleitung

Unterschrift des/der Studierenden

73-I**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2012****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 19. Juli 2012 Az.: IIZ5-40011-24/10**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert. Alle Teile der VOB werden als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 herausgegeben.
2. Die VOB 2012 besteht aus:
 - VOB Teil A Abschnitt 1 und VOB Teil B jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, ber. 2010 S. 940), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13. Juli 2012 B3),
 - VOB Teil A Abschnitt 2 und 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz Nr. 182a vom 2. Dezember 2011, ber. BAnz AT 7. Mai 2012 B1),
 - VOB Teil C.

Die Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C, VOB 2012 wird im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) voraussichtlich im Oktober 2012 herausgegeben.

Die Teile A und B werden im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften eingestellt.

3. Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 und des Abschnitts 3 der VOB Teil A, Ausgabe 2012 wird durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1508) sowie die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1509) für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB verbindlich vorgeschrieben. Die Vergabeverordnung und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit traten am 19. Juli 2012 in Kraft.

Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB Teil A und der Teile B und C der VOB ergibt sich für staatliche Vergabestellen aus der Bundeshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung.

4. Die Neufassung der VOB Ausgabe 2012, Teile A (Abschnitt 1), B und C wird mit Wirkung vom 20. August

2012 eingeführt. Sie ersetzt die VOB Ausgabe 2009 (Bekanntmachung vom 18. Juni 2010, AllMBl S. 191).

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I**DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 13. Juli 2012 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

- a) Für Beton bei Brücken- und Ingenieurbauwerken gilt der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, der inzwischen überarbeitet wurde und als dritte Auflage, Ausgabe März 2010, vom Beuth-Verlag herausgegeben wird. Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 2005, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 3. Juli 2008 (AllMBl S. 401) eingeführt worden ist.
- b) Der DIN-Fachbericht 100, Ausgabe März 2010, wurde im NABau-Arbeitsausschuss Betontechnik des DIN erarbeitet, um die Anwendung der Normen durch einen einheitlichen, durchgehenden Text zu erleichtern. Er enthält eine Zusammenstellung der DIN EN 206-1 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität sowie der zugehörigen deutschen Anwendungsregel DIN 1045-2 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1.

2. Anwendung

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, wurde vom BMVBS mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2011, Az.: StB 17/7192.70/11-1402883 vom 7. Juni 2011 bekannt gegeben. Das ARS Nr. 07/2011 ist im Verkehrsblatt Heft 12/2011 vom 30. Juni 2011 veröffentlicht.

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, und das ARS Nr. 07/2011 vom 7. Juni 2011 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen und Staatsstraßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen gemäß ARS Nr. 07/2011 sind zu beachten.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, im Interesse einer einheitlichen Handhabung den DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, auch für die Ingenieurbauwerke in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

3. Hinweise

Der DIN-Fachbericht 100 stellt eine technische Arbeitsgrundlage dar. Es ist jedoch zu beachten, dass als Rechtsgrundlage immer DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 einschließlich der jeweiligen Änderungen heranzuziehen sind.

Der DIN-Fachbericht 100 ist nur mit Produktnormen oder gleichwertigen Festlegungen für die Betonausgangsstoffe (Zement, Gesteinskörnungen, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Zugabewasser) und mit zugehörigen Normen für Prüfverfahren für Beton anwendbar. Die Anhänge A, B, C, F, H, K und U sind normativ. Die Anhänge D, E, G, J und L sind informativ.

4. Außerkrafttreten

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, zweite Auflage 2005, und das ARS Nr. 16/2006 vom 7. Juli 2006 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung vom 3. Juli 2008 (AllMBl S. 401) wird hiermit aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, ist beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädi-katisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 23. Juli 2012 Az.: 35-G8002-2012/12-49

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädi-katisierten Kurorten und Heilbädern sowie in den anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungs-bereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Die bayerischen Kurorte und Heilbäder stehen vor großen Herausforderungen: Bis Mitte der 90er Jahre wurden Kurgäste den Kurorten zur Durchführung der ambulanten Badekur zugeteilt. Diese ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sind um etwa 90 % von knapp 900.000 auf nur noch ca. 80.000 im Jahr 2010 zurückgegangen. Heutzutage steht die privat finanzierte Kur im Mittelpunkt, bei der der Kurgast den Kurort und das Heilbad nach Attraktivität und spezifischem medizinischem Angebot selbst auswählt. Diesem Strukturwandel müssen die Kur- und Heilbäder gerecht werden.

Zudem erfordern medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.) auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung eine indikationsspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der medizinischen Angebote.

Der Freistaat Bayern wird seine hochprädi-katisierten Kurorte und Heilbäder und seine anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebe mit diesem Förderprogramm unterstützen, den Strukturwandel aktiv zu gestalten. Dadurch soll der Gesundheitsstandort Bayern auch für selbstzahlende Kurgäste und für die steigende internationale Nachfrage nach deutschen Gesundheitsleistungen gestärkt und zukunftsorientiert ausgerichtet werden.

Die Kurorte und Heilbäder sind vor allem im ländlichen Raum angesiedelt und stellen einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber dar. Ihre Attraktivität für versiertes medizinisches Fachpersonal gilt es über die Anpassung der medizinischen Qualität an bestehende und künftige Entwicklungen zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die medizinische Qualität noch weiter zu verbessern. Dazu soll Unterstützung in folgenden Bereichen erfolgen:

- Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte, um den veränderten Anforderungen, Rahmenbedingungen und Erwartungen der Gastpatienten gerecht zu werden,
- Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.), um neue Gästekreise zu erschließen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Bei der Durchführung von Projekten aus folgenden Bereichen sollen Kurorte und Heilbäder gefördert werden:

1.2.1 Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte

- Implementierung neuer Anlaufstellen, die den Kurgast bei der Planung und Zusammenstellung des Kurablaufs bzw. der gesundheitsfördernden Aspekte seines Aufenthalts ebenso wie beim Kontakt zum Badearzt und zu den Leistungserbringern unterstützen („Lotse im Kurort“) und Steigerung der fachlichen Qualifikation des dafür eingesetzten kurmedizinischen Fachpersonals,

- Maßnahmen zur Fortbildung des weiteren kurmedizinischen Fachpersonals, die die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen,
 - Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zur Kur- und Badeärztin bzw. zum Kur- und Badearzt,
 - Erstimplementierung von Qualitätszirkeln unter besonderer Berücksichtigung von medizinischen Zukunftsthemen,
 - Erstimplementierung, Umsetzung und Evaluation indikationsbezogener Kurregimes (Kurpläne) für die Patienten,
 - Erstimplementierung eines internen Qualitätsmanagementsystems (gemäß der „Vereinbarung nach § 137d Abs. 3 SGB V zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein (einrichtungs-)internes Qualitätsmanagement für die Erbringung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V, in Kraft seit 1. September 2010).
- 1.2.2 Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen
- Untersuchungen und Studien zur Wirkung der besonderen Angebote von Kurorten und Heilbädern, insbesondere von ortsgebundenen Heilmitteln und Naturheilverfahren bei den zunehmend auftretenden Krankheiten unserer Zeit,
 - Modellprojekte zur Erschließung neuer Behandlungsfelder und -methoden, die auf medizinische Zukunftsthemen ausgerichtet sind (ohne Investitionskosten).
- 1.3 Zuwendungsempfänger
- Als Empfänger der Förderung kommen ausschließlich Gemeinden, die über eine Anerkennung gemäß §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I) verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebes gemäß Teil 3 des Amtlichen Verzeichnisses der anerkannten Kur- und Erholungsorte in Bayern oder eines Staatsbades sind, in Betracht.
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Förderung eines Projekts setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand (Nrn. 1.1 und 1.2) – voraus, dass
- das Projekt in Bayern durchgeführt wird und der Förderung der medizinischen Qualität in einem der bayerischen hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder dient,
 - das Projekt Aussicht auf Erfolg hat,
 - das Projekt nach Beendigung der Förderung selbstständig fortgeführt werden kann,
 - eine ausreichende Erfolgskontrolle und Dokumentation sichergestellt ist,
 - mit dem Projekt vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder in Ausnahmefällen die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist.
- 1.5 Art und Umfang der Zuwendung
- 1.5.1 Zuwendung
- Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundene Zuweisung.
- Eine Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Investitionen ist ausgeschlossen. Kommunale Eigenregiearbeiten werden nicht gefördert.
- Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.
- 1.5.2 Höhe der Zuwendung
- Die Zuwendung beträgt höchstens 70 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 200.000 Euro. Der Projektträger muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % erbringen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten dürfen 25.000 Euro nicht unterschreiten.
- 1.5.3 „De-minimis“-Beihilfen
- Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten.
- 1.5.4 Subvention
- Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuweisung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- 1.5.5 Mehrfachförderung
- Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.
- 2. Verfahren**
- 2.1 Antragsstellung
- Der Antrag ist einzureichen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Projektbeschreibung, in der neben Einzelheiten zum Projekt (Titel, Ort, Beginn und Ende) vor allem Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts für die medizinische Qualität in den hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern dargestellt werden,
 - ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung der Maßnahme,
 - ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß

Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK),

- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Projekt ausgelösten Folgekosten,
- eine De-minimis-Erklärung,
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

2.3 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO bereitgestellt.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7523-UG

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ (NaStromE-För)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 7. August 2012 Az.: SEb-U3320.0-2012/54-27

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Vorprojekte, Machbarkeitsstudien und Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform für kommunale Anlagen und Bürgeranlagen in Bayern im Bereich nachhaltiger Stromerzeugung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, Hemmnisse in der Entwicklungs- und Startphase von kommunalen Anlagen und Bürgeranlagen im Bereich nachhaltiger Stromerzeugung abzubauen. Um Synergieeffekte zu nutzen, ergänzt die Förderung bereits bestehende Förderprogramme des Freistaates Bayern wie zum Beispiel

- den Förderschwerpunkt Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne (StMWIVT),
- das Bayerische Programm zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (StMWIVT),
- das CO₂-Minderungsprogramm (StMUG),
- die Förderungen im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung und Dorferneuerung (StMELF).

2. Gegenstand der Förderung

Vorprojekte, Machbarkeitsstudien und Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform für kommunale Anlagen und Bürgeranlagen in Bayern im Bereich nachhaltiger Stromerzeugung insbesondere aus Wind, Wasser, Photovoltaik, Biomasse und Geothermie.

2.1 Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform

- Analyse und Beurteilung der zu wählenden Rechtsform im Hinblick auf Bürgerbeteiligung, Risiken, Haftung, steuerrechtliche Aspekte, Prospektspflicht (GmbH & Co. KG, Genossenschaft, GbR o. Ä.).

2.2 Machbarkeitsstudien und Vorprojekte

- Vorprüfung der Standorteignung im Hinblick auf Genehmigungsfähigkeit, wirtschaftlichen Betrieb, technische Machbarkeit, Netzanbindung etc. (inkl. erforderlicher Vor-Ort-Untersuchungen, ingenieurtechnische, hydrologische, geologische, naturschutzfachliche und elektrotechnische Voruntersuchungen o. Ä.),
- Ausarbeitung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen inkl. Aufstellung einer Gesamtkostenschätzung, der

möglichen Förderungen und Finanzierungsvarianten,

- Ausarbeitung von Betriebsführungskonzepten.

Die Fachkunde der externen Auftragnehmer ist durch entsprechende Fachausbildungs- und Erfahrungsnachweise bzw. durch Angabe von einschlägigen Referenzen etc. nachzuweisen. Unterstützung für die Suche nach qualifizierten Energieberatern bietet der Energie-Atlas Bayern als neutrales Informationsangebot der Staatsregierung unter http://www.energieatlas.bayern.de/thema_energie/energieberatung/berater_suche.html.

3. Antragsberechtigte

- Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, Kommunalunternehmen, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Kapitalgesellschaften (GmbH etc.), Personengesellschaften (GbR, KG etc.), Einzelunternehmen, Mischformen (GmbH & Co. KG etc.), die als Unternehmensgegenstand den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen zum Ziel haben,
- eingetragene Vereine, die als Vereinszweck den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen zum Ziel haben,
- Genossenschaften mit dem Satzungszweck der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen.

Die kommunalrechtlichen Anforderungen an energiewirtschaftliche Betätigungen sind zu berücksichtigen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung erfolgt projektbezogen (Projektförderung) durch anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Zuweisung oder Zuschuss in der Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 jedoch höchstens in Höhe von 4.000 Euro und bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 jedoch höchstens in Höhe von 40.000 Euro.

Der Fördersatz nach Nr. 2.2 erhöht sich um weitere 10 %, wenn das Projekt Bestandteil eines kommunalen oder regionalen Energiesparkonzeptes (Energienutzungsplan, Klimaschutzkonzept o. Ä.) ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.1 nicht auf mind. 4.000 Euro und nach Nr. 2.2 nicht auf mind. 6.000 Euro belaufen (Förderuntergrenze).

4.3 „De-minimis“-Beihilfen

Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen durch das StMUG sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers „De-minimis“-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006. Demnach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten

„De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. Mit dem Förderantrag ist eine Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis“-Beihilfe abzugeben.

4.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Zuschussgewährung maßgebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

4.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

5. Bewilligungsstelle

Die Förderung wird von den Regierungen abgewickelt.

Der Antrag ist bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die für das Förderverfahren benötigten Formulare können auf der Internetseite der jeweils zuständigen Regierung heruntergeladen werden.

Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Tel.: 089 2176-0 Fax: 089 2176-2914 E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de	Regierung von Niederbayern Postfach 84023 Landshut Tel.: 0871 808-01 Fax: 0871 808-1002 E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93039 Regensburg Tel.: 0941 5680-0 Fax: 0941 5680-199 E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de	Regierung von Oberfranken Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth Tel.: 0921 604-0 Fax: 0921 604-1258 E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Tel.: 0981 53-0 Fax: 0981 53-1206 oder -1456 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Tel.: 0931 380-00 Fax: 0931 380-2222 E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
Regierung von Schwaben 86152 Augsburg Tel.: 0821 327-01 Fax: 0821 327-2289 E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de	

Die zuständige Regierung prüft die Förderanträge, erlässt den Zuwendungsbescheid und stellt die „De-minimis“-Bescheinigung aus. Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

6. Antragstellung

Förderanträge von kommunalen Körperschaften und deren Zusammenschlüssen sind mit Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO, sonstige Förderanträge mit dem von den Bewilligungsstellen veröffentlichten Formblatt (jeweils einfach) einzureichen. Dem Förderantrag sind eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme, eine möglichst detaillierte Aufstellung der Ausgaben und eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen beizufügen.

7. Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden (VV/VVK Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO).

8. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (vgl. VV/VVK Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO).

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt.

10. Geltungsdauer

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2014 ein entsprechender Förderantrag vorliegt.

11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 7. August 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7803.1-L

**Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen
und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung
bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
und für Unterricht und Kultus**

**vom 25. Juni 2012 Az.: A4-5200-1/19
und VII.3-5 O 9201-1-7a.56 198**

Die Berufsschulen mit Auszubildenden in der Agrarwirtschaft und die zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung gemäß Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) in der jeweils gültigen Fassung arbeiten beim Vollzug der Berufsausbildung im dualen System wie folgt zusammen:

1. Abschluss von Ausbildungsverträgen

Die Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft (BGJ/s Agrarwirtschaft) sind zu Beginn des Schuljahres unter Mitwirkung der zuständigen Stellen über die berufliche Ausbildung in den agrarwirtschaftlichen Ausbildungsberufen darauf hinzuweisen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich, noch vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

Die weiteren Schülerinnen und Schüler in den ersten Berufsschulklassen sind bei Schulbeginn darauf aufmerksam zu machen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

2. Zusammenwirken von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb

Die betriebliche und schulische Ausbildung bilden eine Einheit. Berufsschule, Ausbildungsbetriebe und zuständige Stelle wirken fachlich und organisatorisch während der gesamten Ausbildung zusammen.

2.1 Führung des Berichtshefts

Das Berichtsheft als schriftlicher Ausbildungsnachweis (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) dient auch zur Abstimmung des Unterrichts mit der betrieblichen Ausbildung. Die Berufsschullehrkräfte sollen deshalb im Interesse eines praxisnahen Unterrichts das Berichtsheft mit einbeziehen.

2.2 Informationsaustausch

Schule und Ausbildungsbetriebe informieren sich gegenseitig mindestens einmal jährlich über Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstand. Die zuständige Stelle ist daran zu beteiligen.

3. Zusammenwirken von Berufsschule und Landwirtschaftsverwaltung

Zu Beginn eines Schuljahres werden zwischen der zuständigen Stelle und der Berufsschule anstehende Ausbildungsfragen besprochen sowie fachliche und pädagogische Informationen ausgetauscht.

Die Ausbildungsberater weisen nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende auf die Bedeutung des Berufsschulunterrichts für den Erfolg der Berufsausbildung hin.

Die für die Durchführung der Fachpraxis im BGJ/s Agrarwirtschaft in den Betrieben verantwortlichen Meister erhalten vor Beginn dieser Tätigkeit von der zuständigen Stelle und der Berufsschule eine fachliche und eine schulpädagogische Einweisung.

Weitere fachliche Fortbildung gewährleistet die Landwirtschaftsverwaltung.

4. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Die betriebliche Ausbildung wird durch überbetriebliche Schulungstage, Lehrgänge und Wettbewerbe ergänzt.

- 4.1 Planung und Terminfestlegung
- 4.1.1 Die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft und den Fachklassen sind in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen umgehend den jeweils zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.1.2 Beim Ausbildungsberuf Landwirtin/Landwirt legt die Abteilung Berufliche Bildung an der Landesanstalt für Landwirtschaft zum Beginn eines neuen Schul- bzw. Ausbildungsjahres die Termine der Lehrgänge für die einzelnen Berufsschulen fest. Die vorläufigen Zahlen der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dazu bis zum 1. Juli des Jahres den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter mitzuteilen. Die verbindlichen Schülerzahlen im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dann in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter und den Regierungen mitzuteilen. Die Regierungen leiten die gemeldeten Schülerzahlen in der zweiten Schulwoche dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu.
- 4.1.3 Beim Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner ist die Einteilung der Klassen, auch bei Blockbeschulung, namentlich bis Ende September den zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten legen die Lehrgangstermine fest.
- Für die übrigen Ausbildungsberufe legen die zuständigen Stellen in Absprache mit den einzelnen Berufsschulen die Lehrgangstermine fest.
- 4.1.4 Die jeweils zuständigen Stellen legen die Termine der Schulungstage im Einvernehmen mit den Berufsschulen auf berufsschulfreie Tage.
- 4.2 Beurlaubung vom Berufsschulunterricht
- Die Auszubildenden können zu den überbetrieblichen Lehrgängen nur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom Unterricht beurlaubt werden.
- Die Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler einer Berufsschulklasse nehmen geschlossen an den Lehrgängen teil, soweit nicht unterschiedliche Fachrichtungen oder gewählte betriebliche Schwerpunkte dem entgegenstehen.
5. **Prüfungen nach Berufsbildungsgesetz, Abschlussprüfung der Berufsschule und duale Berufsabschlussnote**
- 5.1 Zwischenprüfung
- Nach Nr. 4 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen im Agrarbereich (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24. Oktober 2001, AllMBl S. 686) gehört dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung mindestens eine Lehrkraft der Berufsschule an.
- 5.2 Abschlussprüfung
- An der Abschlussprüfung nehmen alle Prüflinge teil, soweit sie die Voraussetzungen nach § 43 BBiG erfüllen.
- Gemäß § 40 BBiG muss dem Prüfungsausschuss mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Nach § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG wird die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder mit der von ihr bestimmten Stelle berufen. Die Leiter der Berufsschulen tragen dafür Sorge, dass durch die Mitwirkung in den Abschlussprüfungen grundsätzlich kein Berufsschulunterricht ausfällt.
- 5.3 Aufgabenerstellung
- Die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung sind überregional erstellte Prüfungsaufgaben im Sinn von § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO); sie sind von den Prüfungsausschüssen für die Abschlussprüfung zu übernehmen. Zur schriftlichen Abschlussprüfung wird festgelegt:
- 5.3.1 Inhalt und zeitlicher Umfang der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsverordnung. Der zeitliche Umfang der schriftlichen Prüfungsaufgaben wird von den Staatsministerien einvernehmlich festgelegt.
- 5.3.2 Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden für den jeweiligen Beruf von einem Ausschuss festgelegt, der sich zusammensetzt aus
- mindestens drei Mitgliedern von Abschlussprüfungsausschüssen (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrkräfte),
 - mindestens einem Vertreter der Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft bzw. der sonstigen zuständigen Stellen.
- Für den Beruf Landwirtin/Landwirt berufen den Ausschuss für die Festlegung der überregionalen Prüfungsaufgaben die Regierungen, für die übrigen Berufe die jeweils zuständigen Stellen.
- 5.3.3 Die Termine für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden
- für den Beruf Landwirtin/Landwirt von den Regierungen,
 - für die übrigen Berufe von den zuständigen Stellen in Absprache mit den Leitern der Berufsschulen festgelegt und bekannt gemacht.
- 5.3.4 Die Bewertung (Erst- und Zweitkorrektur) der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgt durch Mitglieder des Abschlussprüfungsausschusses. Die Erstkorrektur soll durch die jeweilige Lehrkraft der Berufsschule erfolgen.
- Bei Benotung und Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 LHBPO zu berücksichtigen.

5.3.5 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verbleiben nach Prüfungsabschluss bei der zuständigen Stelle und sind zwei Jahre aufzubewahren.

5.4 Ermittlung der Zeugnisnoten für das Abschlusszeugnis der Berufsschule

Für die Ermittlung der Zeugnisnote im Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt § 47 Abs. 3 Satz 1 BSO.

5.5 Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote im Berufsabschlusszeugnis nach § 37 BBiG

Ab dem Prüfungsjahr 2012/13 teilt die Berufsschule der örtlich zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 BSO die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BSO bis spätestens zum letzten Unterrichtstag der Klasse mit, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme der Durchschnittsnote in das Berufsabschlusszeugnis beantragt. Die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule wird dann in das Zeugnis der Berufsabschlussprüfung (nach § 37 BBiG) aufgenommen. Zusätzlich wird eine duale Berufsabschlussnote ausgewiesen. Bei der Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote sind die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und die Durchschnittsnote der Berufsabschlussprüfung gleichwertig.

6. Entschädigung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der Abschlussprüfung

Die Mitwirkung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der schriftlichen Abschlussprüfung gehört zu deren Dienstaufgaben.

Für die Mitwirkung bei den übrigen Teilen der Abschlussprüfung wird Entschädigung nach der Bildungskostenregelung aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt.

Die in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung anfallenden Reisekosten werden nach BayRKG aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergütet.

7. Inkrafttreten

Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Landwirtschaft und Forsten vom 22. März 2001 (KWMBL I S. 91, AllMBl S. 193) außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
für Unterricht
und Kultus

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. Juli 2012 Az.: VI4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 31. August 2012

902,92 €

und für die Förderabschläge vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

920,67 €.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2011 bis 31. August 2012 wurden die Tarifsteigerungen und die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Erkin Khamraev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. Juli 2012 Az.: Prot 020190-7-44

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Erkin Khamraev am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Islam Bekmirzaev, am 23. August 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Theiler

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. Juli 2012 Az.: Prot 020188-11-231

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Nürnberg ernannten Herrn Peter Theiler am 25. Juni 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Unter-, Mittel- und Oberfranken im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Richard-Wagner-Platz 2–10, 90443 Nürnberg
Telefon 0911 231-3523, Telefax 0911 231-3522
E-Mail: nuernberg@honrep.ch
Sprechzeiten: 10 bis 12 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Paul Heardman

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2012 Az.: Prot 0220-13-32-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Großbritannien und Nordirland in München ernannten Herrn Paul Heardman am 20. Juli 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Wendy Paula Freeman, am 5. Januar 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. Juli 2012 Az.: Prot 020171-4-2

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11097, ausgestellt für Frau Honorargeneralkonsulin Regine Sixt, Honorargeneralkonsulat von Barbados in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Helle Hedegaard Meinertz

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2012 Az.: Prot 0220-33-33-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Frau Helle Hedegaard Meinertz am 23. Juli 2012 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn John Jacobsen, am 30. Juni 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. August 2012 Az.: Prot 020180-11-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo am 7. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henry Javier Arcos Munoz, am 5. Januar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
für das Haushaltsjahr 2012**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

vom 18. Juli 2012

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.123.600 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	197.400 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandsatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind

	564.200 €.
Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandsatzung folgendermaßen umgelegt:	
Bezirk Niederbayern	225.680 €
Bezirk Oberpfalz	225.680 €
Landkreis Regensburg	67.704 €
Stadt Regensburg	22.568 €
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €
	<hr/> 564.200 €
	1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Feuerwehr-Aktionswoche 2012

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 22. August 2012 Az.: ID1-2237-40

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 15. bis 23. September 2012 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Ich bin dabei. Wo bleibst du?“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2012 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 15. September 2012 in Fürstenfeldbruck stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse www.ich-will-zur-jugendfeuerwehr.de sowie auf Facebook wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von interessierten Jugendlichen geben (ab Mitte September).
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, die Jugendlichen zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2012 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.

Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
5. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
6. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2013

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 10. Juli 2012 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 23 767/12

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2013 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2013 sind die Isteinnahmen 2011 und die für 2011 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2011).

Soweit im Jahr 2011 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2011 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2013 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2013 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2011 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2010 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. September 2012 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2011 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2011 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2011 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2010 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2011 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2012 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2014 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2011 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2011.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2012 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2014 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2011, die erst im Laufe des Jahres 2012 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2012 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2014 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuer-Verteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2012 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2013 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuer-Verteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteuereinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2012 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteuereinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2011 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2011 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird

sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Landesarbeitsgericht München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Bergmann, **Handlexikon der Europäischen Union**, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, 1.107 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-6323-1. NOMOS-Verlagsgesellschaft in Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn und facultas.wuv Verlag.

Rettungsschirm, Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Wachstumspakt, ohne eine präzise Kenntnis der hinter den Begriffen stehenden Funktionszusammenhänge ist das komplexe europäische System nach Lissabon in seinen rechtlichen wie politischen Auswirkungen nicht mehr zu verstehen. In dem Lexikon werden präzise ca. 1.000 europarechtlich wie europapolitisch relevante Begriffe erläutert. Die über 70 Autoren aus Wissenschaft, Justiz, europäischen Institutionen und Rechtsanwaltschaft erklären klar, verständlich und aufeinander abgestimmt die Regelungen. Das System des Europarechts wie der Europapolitik wird mit einer hohen Authentizität begrifflich geklärt. Die strukturellen Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon treten klar zu Tage; für aktuelle Fragestellungen, ob Rettungsschirm für Griechenland, Grenzkontrollen, Funktionsweise der europäischen Asylpolitik, stellt das Werk eine hohe Verbindlichkeit her.

Vedder/Heintschel von Heinegg, **Europäisches Unionsrecht**, EUV, AEUV, Grundrechte-Charta, Handkommentar, 4. Auflage 2012, 1.394 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-3762-1. NOMOS-Verlagsgesellschaft in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag.

Das Werk bietet eine aktuelle Gesamtdarstellung des europäischen Primärrechts. Es erläutert den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die wesentlichen Neuregelungen im Unionsrecht und die Integrationsfortschritte durch den Lissabon-Vertrag bilden Schwerpunkte der Kommentierung. Die Normen der Grundrechtecharta, die nun Rechtsverbindlichkeit erlangt hat, werden vollständig für die Anwendung in der Rechtspraxis interpretiert. Der Kommentar enthält außerdem eine Einführung zum europäischen Nuklearrecht. Der neue Rechtsrahmen der Währungsunion wird ausführlich erläutert und kritisch gewürdigt. Der Kommentar berücksichtigt bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Euro-Rettungsschirm.

Töller, **Warum kooperiert der Staat?**, kooperative Umweltpolitik im Schatten der Hierarchie, 2012, 472 Seiten, Preis 69 €, Staatslehre und politische Verwaltung; 15, ISBN 978-3-8329-5814-5.

Die grundlegende Studie über Umweltvereinbarungen in Deutschland zeigt, dass die Verwendung dieser Art kooperativer Staatstätigkeit keinesfalls zunimmt, sondern kommt im Gegenteil, nach Hoch-Phasen in den 1980er und 1990er Jahren, gegen Ende der 1990er Jahre beinahe zum Erliegen. Gestützt auf 13 Fallstudien, wird nach den Ursachen für die Verwendung der Vereinbarungen im Einzelfall und für die Gesamtentwicklung gefragt. Das Buch bietet ein differenziertes Analyseraster und grundlegende Erkenntnisse für die Analyse gegenwärtiger und zukünftiger Fälle kooperativer und freiwilliger Politik im nationalen und transnationalen Kontext.

Degenhart/Hohlbein/Schomerus, **Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz**, Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, 165 Seiten, Preis 39 €, Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht; 21, ISBN 978-3-8329-7123-6.

Durch die im September 2010 in Kraft getretene novellierte Gasnetzzugangs-Verordnung (GasNZV) stellen sich auf der rechtlichen Seite etliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf den Anschluss von Biogasanlagen an das Gasversorgungsnetz. Aus Versicherungssicht stellen sich Fragen nach der Versicherbarkeit und der Suche nach geeigneten Versicherungen für die Erzeugung, die Aufbereitung oder Einspeisung von Biogas. Unter finanziellen Aspekten sind u. a. Fragen der Finanzierung der Gewinnung des Rohbiogases, der Aufbereitung zu Biomethan, der Übergabestation an das Netz und des Netzanschlusses zu beantworten. Diese Fragen wurden im Oktober 2010 an der Leuphana Universität Lüneburg in einer interdisziplinären Fachtagung erörtert, deren aktualisierte Ergebnisse in diesem Band wiedergegeben werden.

Ehrlicke, **Energierrecht**, Rechtsgrundlagen der Energiewirtschaft, Textsammlung, 12. Auflage, Stand 1. Oktober 2011, 2012, 848 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-8329-7080-2.

Die Textsammlung gibt einen umfassenden Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Sie berücksichtigt die sich unter dem Einfluss der Vorgaben der EU stetig wandelnden Entwicklungen auf dem Energiesektor, so das für Deutschland neue Teilrechtsgebiet Energieeffizienzrecht. Die Energierechtsreform ist ebenso wie die ab 1. Januar 2012 geltenden Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vollständig berücksichtigt. Wichtige Verordnungen zum Bereich der erneuerbaren Energien wie die Seeanlagenverordnung, die Systemdienstleistungsverordnung, die Ausgleichsmechanismusverordnung sowie die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung sind ebenfalls neu aufgenommen worden.

Bergmann/Pauge/Steinmeyer, **Gesamtes Medizinrecht**, 2012, 1.615 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-5487-1.

Der Kommentar berücksichtigt nicht nur alle wichtigen Regelungs- und Problemkreise vom Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung über das Medizinprodukterecht bis hin zum Verfahrens- und Prozessrecht. Er basiert zudem auf den neuesten, wegweisenden Gerichtsurteilen in einem dynamischen Rechtsgebiet. Das Werk deckt nicht nur den gesamten Prüfungskatalog für die Fachanwaltsausbildung ab (§ 14b FAO), sondern arbeitet auch die Problemlagen heraus, die in der anwaltlichen Beratung, aber auch in der Gesundheitsverwaltung tatsächlich zu klären sind. Zahlreiche aktuelle Neuregelungen, insbesondere die gravierenden Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes, sind berücksichtigt. Die jüngste Rechtsprechung, z. B. das Grundsatzurteil des BGH zur Sterbehilfe, ist bereits eingearbeitet.

Hänlein/Kruse/Schuler, **SGB V – Sozialgesetzbuch V**, Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2012, 1.734 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-5642-4.

Die Neuauflage des Buches kommentiert die Neuregelungen des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Versorgungsstrukturgesetzes. Das Werk erläutert klar und verständlich die hoch umstrittenen Punkte, die überwiegend das Leistungserbringungsrecht betreffen, wie z. B. die Ausnahmen von Honorarabschlägen bei Budget-Überschreitung, der Wegfall der Residenzpflicht, die Einrichtung eines Strukturfonds bei den KV, schrittweise Einführung einer „spezialfachärztlichen Versorgung“, neue Bedarfsplanung u. v. m. Die neue Bestimmung über die Wahl einer neuen Kasse nach einer Kasseninsolvenz wird ebenso kommentiert. Die Auswirkungen vorangegangener Reformen sind durchgängig eingearbeitet: Die Überlegungen für ein neues Patientenrechtegesetz wie zu einem Psych-Entgeltgesetz sind in den betroffenen Vorschriften bereits berücksichtigt.

Von Maydell/Ruland/Becker, **Sozialrechtshandbuch (SRH)**, 5. Auflage 2012, 1.652 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-6462-7.

Eine Fülle unterschiedlichster Rechtsentwicklungen in den besonderen Teilen des Sozialrechts, die das SRH systematisiert, verknüpft und übersichtlich in einem Band darstellt. Die Neuauflage des gut eingeführten Werks befindet sich auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung in allen wichtigen Sozialrechtsgebieten. Berücksichtigt werden u. a. die Gesetzesänderungen durch die jüngsten Gesundheitsreformen, die neuesten gesetzlichen Entwicklungen in der Rentenversicherung, Gesetzesänderungen im allgemeinen Sozialversicherungsrecht und in vielen besonderen Gebieten des Sozialrechts, die grundlegenden Änderungen im europäischen Sozialrecht durch die VO (EG) Nr. 883/2004, VO (EG) Nr. 987/2009 und deren innerstaatliche Auswirkungen, die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zu den Hartz IV-Regelsätzen im SGB II, die aktuellen Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Instanzgerichte und des Europäischen Gerichtshofs.

Kollmann, **Die Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften**, Eine ökonomische und rechtliche Betrachtung, 2011, 355 Seiten, Preis 69 €, Nomos Universitätschriften – Recht; 723, ISBN 978-3-8329-6404-7.

Die Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften sowie deren Vertrieb über Presse-Grossisten, die in ihrem jeweiligen Gebiet ein Alleinauslieferungsrecht (Gebietsmonopol) innehaben, sind in Deutschland unter der Geltung von § 30 GWB historisch gewachsen. Aus Sicht des europäischen Wettbewerbsrechts stellt sich allerdings die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit dieser etablierten nationalen Strukturen. Nach Art. 101 AEUV sind die Festsetzung von Verkaufspreisen und die Aufteilung der Märkte nämlich per se verboten. Nach einer Einführung in die nationalen Strukturen von Preisbindungen und Gebietsmonopolen für Zeitungen und Zeitschriften konzentriert sich die Darstellung auf die Frage von deren rechtlicher Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV.

Richard Boorberg Verlag, München

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 10. Lieferung, Stand Oktober 2011, etwa 1.270 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 56. Lieferung, Stand 17. Oktober 2011, Loseblattwerk einschl. Ordner, etwa 2.020 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 183. bis 186. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2012, etwa 16.250 Seiten, einschl. 14 Ordnern, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 37. bis 43. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand April 2012, Loseblattwerk etwa 7.170 Seiten, einschl. 7 Ordnern, Preis 168 €, edition moll, ISBN 978-3-415-03757-1.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 51. bis 55. Lieferung, Stand März 2012, Loseblattwerk etwa 8.760 Seiten, einschl. 8 Ordnern und CD-ROM „TVöD onClick“, Preis 198 €, edition moll, ISBN 978-3-415-03622-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 50. Lieferung, Stand 16. Juni 2011, Loseblattwerk etwa 1.750 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Stand 1. Januar 2012, 5. Auflage, 38 Seiten, Preis 15,80 €, edition moll, ISBN 978-3-415-04729-7.

Die Abrechnungen für ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen von Beihilfeberechtigten erfolgen nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Die Broschüre enthält alle Abrechnungsbeträge in Euro.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 22. und 23. Lieferung, Stand Dezember 2011, etwa 900 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 129. bis 131. Lieferung

inkl. CD-ROM, Stand 19. Januar 2012, Loseblattwerk etwa 9.050 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 75. und 76. Lieferung, Stand 19. Januar 2012, Loseblattwerk, etwa 1.150 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Schwabe/Dose (Hrsg.), **Familienrecht in Praxis und Theorie**, Festschrift für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, 2012, X, 486 Seiten, gebunden, Preis 128 €.

Die Festschrift ist dem Familienrecht gewidmet, das Meo-Micaela Hahne durch ihre richterliche Tätigkeit und ihr literarisches Schaffen in besonderer Weise geprägt hat. Ebenso soll Leben und Werk einer herausragenden Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Buch ist so angelegt, dass möglichst viele Bereiche des Familienrechts sowohl aus praktischer wie theoretischer Sicht beleuchtet werden. Es sind Beiträge von Fachkollegen und Weggefährten zu den Themengebieten Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Europäisches Recht und Internationales Recht, Familienvermögensrecht, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich und Kindschaftsrecht veröffentlicht. Ein Schriftverzeichnis von Meo-Micaela Hahne ist beigefügt.

Zimmermann, **Betreuung und Erbrecht**, der Betreute als Erbe oder Erblasser, FamRZ-Buch 36, 2012, XX, 252 Seiten, broschiert, 44 €, ISBN 978-3-7694-1104-1.

Ist ein Betreuer als Erbe oder Erblasser an einem Erbfall beteiligt, so sind viele Besonderheiten zu beachten. Grundsätzlich besteht gesetzliche Vertretung durch den Betreuer, soweit dessen zugewiesener Aufgabenkreis ausreicht. Dieser spezielle Themenkreis im Kontext mit sämtlichen erbrechtlichen Fragen wird praxisbezogen dargestellt.

Kogel, **Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims**, FamRZ-Buch 35, 2012, XXIII, 302 Seiten, broschiert, 49 €, ISBN 978-3-7694-1099-0.

Mit steigenden Scheidungszahlen spielt auch die Teilungsversteigerung eine immer wichtigere Rolle. Die oftmals völlig konträren Interessenlagen erfordern unterschiedliche anwaltliche Strategien. In diesem FamRZ-Buch gibt es hierzu das notwendige Rüstzeug zum anschaulichen Verfahrensablauf (anhand von Fallbeispielen) bis hin zu zahlreichen Praxistipps.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/12, Stand Juni 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 2/12 und 3/12, Stand Juni 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferungen 2/12 und 3/12, Stand Juli 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 51. Lieferung, Stand Juni 2012.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren**, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 2/2012, Stand Juni 2012.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 39. Lieferung, Stand April 2012.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbare Handbuch, Lieferung 01/12, Stand April 2012, Gesamtwerk mit 3.334 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 01/2012 und 02/2012, Stand Juni 2011, Gesamtwerk mit 1.477 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung**, Ergänzbare Handbuch für die Praxis, 23. Lieferung, Stand Juli 2012.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, 24. Lieferung, Stand Juli 2012.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/12, Stand Mai 2012.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Lieferung 2/12, Stand Juni 2012.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**, Kommentar und Textsammlung, 50. Lieferung, Stand März 2012.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 1/12 bis 7/12, Stand Juli 2012, Lieferung inkl. 1 Leerordner, Stand Juli 2012, Loseblattgrundwerk 30.037 Seiten, inkl. 19 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/12, Stand April 2012, 6.100 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 01/12 bis 06/12, Stand Juni 2012, Loseblatt Grundwerk 8.694 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Brockhoff, **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in bergrechtlichen Zulassungsverfahren**, 2012, 342 Seiten, Preis 104 €, Umwelt- und Technikrecht; 113, ISBN 978-3-503-13841-8.

Bei Abbauvorhaben ist das Naturschutzrecht der ständige Begleiter des Bergbauunternehmers, von der Planung bis zur Durchführung. Die sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung in der Praxis steht deshalb nicht nur im Interesse von Behörden und Naturschutzverbänden, sondern auch im Interesse des Bergbauunternehmers, sofern er seinen Betrieb wirtschaftlich unterhalten möchte. Das Werk befasst sich sowohl mit rechtlichen als auch mit naturschutzfachlichen Fragen, die bei der Anwendung der Eingriffsregelung im Bergrecht relevant werden. Neben der Behandlung der einschlägigen dogmatischen Probleme einschließlich der Thematik des marinen Naturschutzes wird auch eine Checkliste an die Hand gegeben, die bei der Umsetzung der Eingriffsregelung generell beachtet werden sollte.

Zwiener/Lange, **Handbuch Gebäude-Schadstoffe und gesunde Innenluft**, 2012, 863 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-12990-4.

Für alle am Bau Beteiligten stellen Gebäude-Schadstoffe und Innenraumprobleme eine enorme Herausforderung dar. Bei Betrieb, Erwerb und Verkauf von Bestandsimmobilien oder ihrem Umbau und Abbruch, schadstoffbelasteten Bauteilen kommt eine große Bedeutung zu. Gebäude-Schadstoffe lassen sich nicht auf Altstoffe wie z. B. Asbest oder PCB reduzieren. Auch nach Neubau bzw. Modernisierung sind geruchliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen oftmals Grund für Klagen. Das Handbuch gibt fundiert und gut verständlich einen Überblick zu den Ursachen schadstoff- und gebäudebedingter Risiken sowie deren Bewertung und adäquaten Handlungskonzepten.

Keich, **Organmitglieder von Kapitalgesellschaften im System des Umweltschadengesetzes**, Verantwortlichkeit und Absicherung über die Umweltschadensversicherung, 2012, 377 Seiten, Preis 108 €, Umwelt- und Technikrecht; 112, ISBN 978-3-503-13840-1.

Das Werk wirft detailliert die Frage auf, inwieweit Organmitglieder von Kapitalgesellschaften Haftungsadressaten des Umweltschadengesetzes sind. Gleichzeitig wird explizit die Außenhaftung gegenüber der Behörde und die Innenhaftung gegenüber der juristischen Person unterschieden. Anhand dieser Punkte wird das Haftungsrisiko analysiert. Weiterhin enthalten ist eine detaillierte Darstellung der Konfliktpunkte des Umweltschadengesetzes mit dem geltenden Kapitalgesellschaftsrecht. Zudem werden die Verantwortlichkeit anderer Arbeitnehmer und die Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit von Organ-

mitgliedern untersucht. Vervollständigt werden die haftungsrechtlichen Fragen durch versicherungsrechtliche Probleme im Bereich der Umweltschadensversicherung, wobei die Organmitglieder explizit berücksichtigt werden.

van Kann, **Vorstand der AG**, Führungsaufgaben, Rechtspflichten und Corporate Governance, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012, 442 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-503-12606-4.

Das Werk hilft Haftungsfallen zu erkennen und zu vermeiden, mit dem leicht verständlichen, praxisrelevanten Gesamtüberblick über die Anforderungen an gesetzeskonformes Vorstandshandeln u. a. bei der Bestellung und Anstellung des Vorstandsmitglieds, den relevanten Themen im Tagesgeschäft, z. B. Leitung und Vertretung der Gesellschaft sowie Haftungsfragen, Ressortverteilung und das Verhältnis des Vorstands zu anderen Organen. Verschiedene, rechtlich relevante Problemlagen jeweils im Zusammenhang und unter Verwendung von Beispielen mit Lösungshinweisen werden dargestellt.

Gassner, **Landschaftsschutzrecht**, 2012, 245 Seiten, Preis 32,80 €, ISBN 978-3-503-13696-4.

Das Buch stellt die vielfältigen rechtlichen Instrumente dar, welche die Landschaft schützen sollen. Es ist als fachbereichsübergreifender Leitfaden konzipiert, um der komplexen Materie umfassend gerecht zu werden. Dabei werden nicht nur unterschiedliche Blickwinkel eingenommen, sondern auch aktuelle Entwicklungen bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktbewältigung behandelt.

Lilge, **SGB I – Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil**, Kommentar, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XXXI, 1.323 Seiten, Preis 106 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13831-9.

Das Werk ist auf dem neusten Stand der Gesetzgebung. Als letzte Änderung ist die Neufassung des § 19 durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 berücksichtigt, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden eingearbeitet. In bewährter Systematik sind die meisten Vorschriften umfassend überarbeitet, erweitert und neu kommentiert. Der Kommentar bietet fundierte, praxisnahe Erläuterungen unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung insbesondere des BSG, BVerwG und BVerfG sowie der Literatur, verständliche Argumentationshilfen für anstehende Entscheidungen sowie wichtige Auslegungshilfen und Hintergrundinformationen u. v. m.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.
